

Nichterstreckungsbescheinigung

Mit einer Nichterstreckungsbescheinigung kann - analog zu Nichtbetroffenheitsbescheinigungen für Grunddienstbarkeiten - bestätigt werden, dass sich eine andere Belastung in der Abteilung II des Grundbuchs, etwa eine Auflassungsvormerkung (§ 883 Bürgerliches Gesetzbuch), ein Nießbrauch (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch), eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 Bürgerliches Gesetzbuch), ein Vorkaufsrecht (§ 1094 Bürgerliches Gesetzbuch) oder eine Reallast (§ 1105 Bürgerliches Gesetzbuch) räumlich nicht auf einen bestimmten Grundstücksteil erstreckt.

Für das Grundbuchamt oder einen Notar ist nicht immer erkennbar, welche Grundstücksteile von Belastungen betroffen beziehungsweise nicht betroffen sind. Nach Vorlage einer solchen Bescheinigung kann das Grundbuchamt die Belastung für den nicht betroffenen Teil des Grundstücks löschen. Solche Bescheinigungen können zum Beispiel erforderlich sein, wenn die einzelnen Teile eines zu teilenden Grundstücks in verschiedenen Verträgen veräußert werden und für jeden Vertrag eine Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese katasterliche Nichterstreckungsbescheinigung als beurkundete Auskunft für das Grundbuchamt keine zur Löschung einer Belastung bindende Bescheinigung ist. Gleichwohl erleichtert sie dem Grundbuchamt die eigenständig zu treffenden Entscheidungen.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Aktueller Grundbuchauszug
- Vorlage einer Kopie der Bewilligungsurkunde, mit der die Belastung vereinbart wurde

Formulare

- Der Antrag kann formlos unter Angabe des Grundstücks gestellt werden.

Gebühren

74,50 Euro,
Mehrausfertigungen, jeweils 7,45 Euro

Rechtsgrundlagen

-

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE&psml=bsbeprod.psm&max=true&aiz=true>

- Vermessungsgebührenordnung (VermGebO)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermGebV+BE&psml=bsbeprod.psm&max=true&aiz=true>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Sie erhalten die Bescheinigung in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

Weiterführende Informationen

- Informationen zu Nichterstreckungsbescheinigungen

http://www.berlin.de/vermessungsaemter/_assets/informationen_nichterstreckungsbescheinigung.pdf

Informationen zum Standort

Vermessung Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin

Postanschrift

.
10820 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Ein Fotoautomat ist vorhanden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.

Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.

Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.

Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Ein ebenerdiger Zugang ist nur über den Eingang Freiherr-vom-Stein-Straße möglich.

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 bis 12.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn Linien S1, S41, S42, S46 Haltestelle S Schöneberg (anschließend Bus M46 oder 10 Minuten Fußweg) oder S41, S42, S46 Haltestelle S+U Innsbrucker Platz (anschließend U4 oder 7 min Fußweg)

U-Bahn Linien U4 Haltestelle U Rathaus Schöneberg oder U7 Haltestelle U Bayerischer Platz (mit 5 Minuten Fußweg)

Bus Linien M46 oder 104 Haltestelle Rathaus Schöneberg

Kontakt

Telefon: (030) 90277-6504

Fax: (030) 90277-7822

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/geo-vermessung/index.html>

E-Mail: post.vermessung@ba-ts.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 19.10.2021